

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 082-2018  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.228

Eingereicht am: 29.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)  
Zryd (Magglingen, SP)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 965/2018 vom 12. September 2018  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**  
Punkt 1: Ablehnung  
Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung



### Offene Turnhallen für Vereine

---

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die nötigen Massnahmen zu treffen bzw. Vorschriften zu erlassen, damit alle kantonalen Sportanlagen im Kanton Bern auch während der Schulferien für Vereine zugänglich sind
2. Richtlinien für die Gemeinden zu erstellen, damit ihre Sportanlagen während der Schulferien zugänglich sind

Begründung:

Der Kanton Bern hat in der Märzsession 2018 die Sportstrategie angenommen. In diesem Zusammenhang wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es an Infrastruktur mangle. Unsere Sportanlagen werden jedoch schlecht ausgenutzt. 13 Wochen im Jahr sind sie vielerorts für Vereine nicht zugänglich, also während eines Viertels jedes Jahres. Sportanlagen sind sehr teure Infrastrukturbauten. Daher sollen sie auch maximal genutzt werden. Vor einiger Zeit hat die Fachkommission für Sport bereits Richtlinien erstellt, diese wurden jedoch nicht umgesetzt. Umso mehr braucht es den politischen Willen dazu.

## Antwort des Regierungsrates

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Die Motionärin und der Motionär fordern den Regierungsrat dazu auf, entsprechende Vorschriften zu erlassen, damit alle kantonalen Sportanlagen während der Schulferien für Vereine zugänglich sind. Im Weiteren wird der Regierungsrat aufgefordert, Richtlinien für Gemeinden zu erstellen, damit Sportanlagen während der Schulferien zugänglich sind.

Zu den zwei Forderungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

### **Punkt 1:**

Sowohl an den Gymnasien als auch an den kantonalen Berufsfachschulen werden die kantonalen Sportanlagen derzeit während der Schulferien nur zurückhaltend für die Nutzung von Vereinen bzw. für spezielle Anlässe wie den Ferienpass zur Verfügung gestellt. Dies zum einen, da während dieser Zeit die Revisionen und Grossreinigungen der Hallen stattfinden müssen. Zum anderen fehlen den Schulen ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für Hausdienst und Reinigung für eine Öffnung der Hallen auch während der Schulferien für die ausserschulische Nutzung z. B. durch Vereine. Hallenöffnungszeiten während der Ferien bedingen zwingend die Aufstockung der finanziellen Ressourcen für Hausdienst und Reinigung und damit auch die Erhöhung der Soll-Stellen im kantonalen Stellenplan. Wenn beispielsweise die zurzeit 40 kantonalen Sporthallen nur noch während zwei Wochen Weihnachtsferien und drei weiteren Wochen in anderen Ferien für die Reinigung geschlossen bleiben würden, dann hätte dies Mehrkosten für den Kanton in der Höhe von ca. CHF 600'000 bzw. 800 Stellenprozenten zur Folge. Bei dieser Berechnung ist bereits berücksichtigt, dass die Hallen wahrscheinlich nur teilweise genutzt würden und nicht, wie während der Schulzeit, den ganzen Tag.

Angesichts der Tatsache, dass zum heutigen Zeitpunkt der Bedarfsnachweis für eine Öffnung aller 40 Hallen während der Schulferien fehlt und angesichts der finanziellen Situation des Kantons Bern lehnt der Regierungsrat diese Forderung ab. Bereits heute kann festgehalten werden, dass eine Öffnung der Sporthallen ohne die Gewährung von zusätzlichen Ressourcen für die betroffenen Schulen nicht umsetzbar ist.

### **Punkt 2:**

Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten betreffend Schulanlagen. Gemäss Art. 48 VSG sorgen die Gemeinden für die Erstellung, den Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen sowie deren Ausrüstung. Im Weiteren stellen die Gemeinden geeignete Anlagen für den Turn- und Sportunterricht der Schulen zur Verfügung. Gemäss Art. 48 Abs. 4 VSG müssen zudem die Schul- und Schulsportanlagen in angemessener Weise auch für ausserschulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus kann der Kanton den Gemeinden betreffend Nutzung ihrer Sportanlagen keine verbindlichen Vorschriften erteilen oder Richtlinien verfassen. Hingegen kann der Kanton Empfehlungen erteilen.

Aufgrund der Interpellation «Nutzungsoptimierung und Harmonisierung der Nutzungsbedingungen bei Kantonalen Sporthallen»<sup>1</sup> (I 270/2011) von Grossrat Ueli Spring hat die POM unter Mit- einbezug der Fachkommission Sport bereits im Jahre 2012 Empfehlungen für eine optimale Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen im Kanton Bern erarbeitet und aufgeschaltet<sup>2</sup>.

Auch in der vom Grossen Rat verabschiedeten Strategie "Sport Kanton Bern" ist das Anliegen einer optimalen Auslastung der Sportinfrastrukturen erneut enthalten. Der Regierungsrat geht davon aus, dass zusätzliche Hallenöffnungszeiten für die Gemeinden ebenso herausfordernd sind wie für den Kanton. Er erhofft sich trotzdem, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Bedarfsklärung vornehmen und versuchen, eine wirtschaftliche und nutzergerechte Öffnung während der Ferien anzubieten. Dies hat beispielsweise die Stadt Thun bereits getan. Ein Teil der Hallen sind bedarfsgerecht während der Ferien geöffnet, insbesondere für Vereine mit Leistungsteams.

Der Regierungsrat empfiehlt, Punkt 1 abzulehnen sowie Punkt 2 anzunehmen und als erfüllt abzuschreiben.

Verteiler

- Grosser Rat

---

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/c60f19743e5b4567b6ae54732bf37807-332/3/PDF/2011.RRGR.1278-Vorstossantwort--50617.pdf>

<sup>2</sup> Vgl. Empfehlungen für eine optimale Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen im Kanton Bern; <http://www.bernsport.ch/de/bsm-abteilung-sport-kt-bern/empfehlungen.html>